

S A T Z U N G

der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler über die Erhebung von Gebühren im Bereich des Stadtarchivs Bad Neuenahr-Ahrweiler (Archivgebührenordnung) vom 22.12.2004

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), dem § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578) und der §§ 1, 2, 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Stadtrat folgende Satzung (Archivgebührenordnung) beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Für die Benutzung des Stadtarchivs Bad Neuenahr-Ahrweiler werden Gebühren erhoben.
Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

In besonderen Fällen, wenn die Benutzung des Stadtarchivs für wissenschaftliche, heimatgeschichtliche oder im Interesse der Stadt liegende Forschungen oder zur Informationsvermittlung für nicht kommerzielle Zwecke erfolgt, kann von der Erhebung der Gebühren abgesehen werden.

§ 3

Sind Gebühren nach dem Zeitaufwand zu bemessen, werden diese nach den Sätzen des § 2 der Landesverordnung über die Gebühren im Bereich der Landesarchivverwaltung vom 9. Mai 2003 (GVBl. S. 74) - in der jeweils geltenden Fassung - erhoben.

§ 4

Diese Archivgebührenordnung tritt am 1.1.2005 in Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 22.12.2004
Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler
Dr. Tappe, Bürgermeister

Anlage zu § 1 der Archivgebührenordnung

Gebührenverzeichnis für den Bereich des Stadtarchivs Bad Neuenahr - Ahrweiler

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1.	Schriftliche Auskünfte und mündliche Sachberatung auf schriftlichen Antrag, die Nachforschungen in Archiv- und/oder Bibliotheksgut erfordern, je angefangene Arbeitsvierte Istunde	nach Zeitaufwand

- 1.2. Ermittlung archivalischer Vorlagen zu Reproduktionszwecken
nach Zeitaufwand
- 1.3. Gesetzlich erforderliche Anonymisierungen in Reproduktionen
nach Zeitaufwand
- Anmerkung:
Auslagen für die zur Schwärzung erforderliche Erstkopie sind in der Gebühr enthalten.
- 1.4. Gebühren für amtliche Beglaubigungen werden nach der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler erhoben.
2. Benutzungsgebühren
- 2.1. Tagesgebühren
- Für folgende Benutzergruppen werden Gebühren je Benutzertag in folgender Höhe erhoben:
- 2.1.1. Nutzer mit genealogischen oder anderen privaten Forschungsvorhaben 3,00
- 2.1.2. Gewerbliche Nutzer 25,00
- 2.2. Vervielfältigungen
- 2.2.1. Kopien am Readerprinter oder Kopierer durch Archivpersonal
- 2.2.1.1. DIN A4 0,40
- 2.2.1.2. DIN A3 0,60
- 2.2.2. Selbstgefertigte Kopien am Readerprinter 0,20
- 2.2.3. Anfertigung digitaler Reproduktionen je CD 5,00
- Scannen von Archivalien je Kopie 0,60
- 2.2.4. Veröffentlichung von Archivalienreproduktionen
- 2.2.4.1. Druckwerke, CD-ROMs, Videos und andere maschinenlesbare Datenträger
- bis 1000 Stück 15,00
- bis 5000 Stück 30,00
- bis 10.000 Stück 45,00
- bis 20.000 Stück 60,00
- bis 50.000 Stück 75,00
- bis 100.000 Stück 90,00
- Je weitere angefangene 100.000 Stück 15,00
- Höchstgebühr: 225,00
- 2.2.4.2. Verwendung in Online-Medien je Archivalieneinheit 20,00

3. Ausleihe
Die ausleihenden Stellen tragen die Kosten für die Versicherung, die Verpackung und den Versand des Archivgutes.
4. Reproduktionen außerhalb des Archivs
Die Benutzer tragen alle anfallenden Kosten einschließlich Verpackung, Versand und Versicherung der Archivalien. Vor Erteilung des Auftrages haben sich die Benutzer bereit zu erklären, die Kosten hierfür zu übernehmen.
5. Weitere Auslagen und Gebühren
 - 5.1 Neben den Gebühren sind Auslagen gesondert zu erstatten. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für Porto und Verpackung bei Versendung der angefertigten Reproduktionen sowie Telefonkosten und Versicherungsprämien.
 - 5.2 Neben zu erhebenden Gebühren und Auslagen werden als Auslagen die Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung anderer Behörden zusätzlich erhoben. Die Gebühren und Auslagen der mitwirkenden Behörde bestimmen sich nach den für die mitwirkende Behörde geltenden gebührenrechtlichen Vorschriften.